

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Frischzelle Kommunikationslösungen e. K., Wittelsbachstraße 14 b, 40629 Düsseldorf.

Wir weisen darauf hin, dass die jeweils aktuelle Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Frischzelle Kommunikationslösungen e. K. (nachfolgend FRISCHZELLE genannt), Wittelsbachstraße 14 b, 40629 Düsseldorf dauerhaft im Internet unter <http://www.frischzelle.com> im Menü „AGB“ verfügbar ist. Es besteht außerdem jederzeit die Möglichkeit, die AGB mit Hilfe der allgemeinen Browser-Funktionen auszudrucken (Menü „Datei“ - Befehl „Drucken“). Der Kunde wird hiermit ausdrücklich zur Einsichtnahme und zum Ausdruck dieser AGB aufgefordert.

### I. Mietservice für Software/Frischzelle „Webtop-Publishing“

#### Präambel

FRISCHZELLE Webtop-Publishing ermöglicht dem Kunden die Nutzung der Software iWay Prime<sup>®</sup> des Herstellers press-sense ([www.press-sense.com](http://www.press-sense.com)), ohne dass der Kunde die Software auf eigener Hardware installieren muss. Es werden vier Nutzungspakete, Test, Start, Komfort und Premium, angeboten, deren Art und Umfang auf [www.frischzelle.com](http://www.frischzelle.com) detailliert beschrieben sind. Für die Nutzung dieser Pakete erhebt FRISCHZELLE eine monatliche Grundgebühr sowie Transaktionsgebühren, die pro Bestellung fällig werden. FRISCHZELLE stellt dem Kunden die dafür notwendige Infrastruktur und die Leistungen in einem Rechenzentrum zur Verfügung. Um ein reibungsloses Arbeiten zu gewährleisten, erfüllen die einzelnen Clients des Kunden die folgenden Mindest-Systemvoraussetzungen:

- Windows 2000 Professional / Windows XP Professional
- Adobe Acrobat Reader (ab Version 5.0)
- Geschützter Internetzugang

#### § I Vertragsgegenstand

- (1) FRISCHZELLE hat die Software-Applikation auf seinem Server abgelegt und hält diese für den Kunden zum Editieren von Layoutvorlagen bereit. Der Kunde darf diese für eigene Zwecke verwenden und zur Bearbeitung seiner Daten, die er FRISCHZELLE zur Integration ins System bereitgestellt hat, nutzen. Der Kunde ist berechtigt, Dritten die Mitbenutzung entsprechend Sätzen 1 und 2 zu gestatten. Über die Anzahl und Namen (Firmen) der Mitbenutzer wird FRISCHZELLE eine fortlaufend aktualisierte Aufstellung zur Verfügung gestellt.
- (2) Soweit urheberrechtliche Interessen von FRISCHZELLE oder Dritter berührt sein sollten, etwa durch das Downloaden einer Bildschirmmaske auf den Rechner, wird dem Kunden diesbezüglich ein einfaches, zeitlich auf die Dauer dieses Vertrags begrenztes Nutzungsrecht eingeräumt.
- (3) FRISCHZELLE ist Lizenzinhaber der Software und einziger Systemadministrator. Produktionsdaten erhält der Kunde von FRISCHZELLE im Outsourcing-Auftrag.
- (4) Die Zugangsdaten zur Nutzung des Dienstes von FRISCHZELLE werden dem Kunden auf dem (auch elektronischen) Postwege mitgeteilt (Domain, Benutzer und Passwort).
- (5) Ein Auftrag zwischen FRISCHZELLE und Kunde kommt durch den Eingang der Bestellung, welche der Kunde in Form eines vordefinierten Formulars wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt und FRISCHZELLE per Fax oder per Post zugesandt hat, zustande.
- (6) Zwischen Kunde und FRISCHZELLE sind Sondervereinbarungen über die Bereitstellung des Mietservices möglich. Diese bedürfen der Schriftform. Derartige Sondervereinbarungen regeln Bestimmungen zu Laufzeit und Vergütung der FRISCHZELLE Leistungen sowie Zahlungsvereinbarungen, die nach Art und Umfang nicht den Standard-Paketverträgen (Test, Start, Komfort und Premium) entsprechen. Ebenso wie mögliche Vertriebspartnerschaften, die gesondert zu vereinbarende Partnerschaftszusagen und vom Standard abweichende Rahmenbedingungen enthalten können, zählen jegliche Formen von zeitlich befristeten Sonder- und Werbeaktionen zu diesen Sondervereinbarungen. Alle übrigen Bestimmungen werden im Falle dieser Sondervereinbarungen weiterhin von den hier vorliegenden AGB geregelt.

#### § 2 Durchführung des Mietservices

- (1) FRISCHZELLE ermöglicht dem Kunden die Nutzung der Software in der Regel 6 Tage die Woche – 24 Stunden pro Tag. Aufgrund von regelmäßig notwendigen Wartungsarbeiten und eines allgemeinen, nicht auszuschließenden Ausfallrisikos beträgt die regelmäßige Verfügbarkeit 95 % von 6 Tagen die Woche – 24 Stunden pro Tag.
- (2) Produktionsdaten werden dem Kunden ausschließlich während der FRISCHZELLE Geschäftszeiten, Mo.-Fr. 9.00-18.00 Uhr, zur Verfügung gestellt. Es gilt folgender automatischer Übermittlungsrhythmus als vereinbart: mindestens 4x täglich, 9.00, 12.00, 15.00 und 18.00 Uhr, jeweils vom FRISCHZELLE Server abgehend. Sollte der Versand per E-Mail aufgrund von Datengröße und Konflikten, die durch externe Mailprovider verursacht werden können, nicht möglich sein, kann zwischen Kunde und FRISCHZELLE eine alternative Form der Übermittlung vereinbart werden. FRISCHZELLE übernimmt keine Garantie für die Übermittlungssicherheit externer Provider. Störungen sind FRISCHZELLE durch den Kunden unmittelbar mitzuteilen. Eine manuelle Datenübermittlung, auch am Wochenende, kann aus produktionswichtigen Gründen jederzeit individuell und fallweise zwischen Kunde und FRISCHZELLE vereinbart werden, eine Verpflichtung hierzu seitens FRISCHZELLE ist aus dieser Möglichkeit jedoch keinesfalls abzuleiten.

- (3) FRISCHZELLE wird stets die neuesten Versionen, Updates, Releases der Software bereithalten bzw. nach Absprache mit dem Kunden in das System implementieren.
- (4) FRISCHZELLE wird für eine regelmäßige Wartung seiner Hardware sorgen.
- (5) FRISCHZELLE bietet dem Kunden optional eine Schulung an. Diese Schulung ist im Angebot des Premium-Pakets einmalig kostenfrei. Für Kunden, die das Test-, Start- oder Komfort-Paket bestellt haben sowie für Premium-Kunden, die ein weiteres Schulungsangebot neben der obligatorischen Leistung abrufen möchten, ist diese Schulung gesondert vergütungspflichtig.
- (6) FRISCHZELLE wird dem Kunden unverzüglich Mitteilung machen, sofern er im Zusammenhang mit der Software etwaige Mängel feststellt.

### § 3 Serviceleistungen

FRISCHZELLE hat für Fragen des Kunden im Zusammenhang mit dem Mietservice ein Service-Ticket-System eingerichtet. Unter support@frischzelle.com werden Fragen zur Bedienung der Software gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5,99 EUR pro Frage beantwortet. Technische Probleme sowie Mängel in der Abwicklung des Mietservices können unter technik@frischzelle.com gemeldet werden. FRISCHZELLE bemüht sich, evtl. auftretende Fehler umgehend zu beheben, sofern sie rechtzeitig angezeigt werden.

### § 4 Sicherheit

FRISCHZELLE trifft mindestens die folgenden Maßnahmen bezüglich Sicherheit und Schutz der zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung notwendigen Softwarekomponenten:

- Firewallschutz im Rechenzentrum
- Virenschutz durch Viruswall im Rechenzentrum
- Virenschutz auf dem Server im Rechenzentrum

### § 6 Weiterentwicklungen / Stand der Technik

FRISCHZELLE hat auf Änderungen in den Rahmenbedingungen des Auftrags, insbesondere neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung, Rücksicht zu nehmen. FRISCHZELLE erbringt seine Leistungen nach dem neuesten Stand der Technik. FRISCHZELLE verfolgt die verfügbare und benutzte Kapazität der innerhalb des Rechenzentrums eingesetzten Komponenten. Sobald eine oder mehrere der benötigten Komponenten das für die jeweilige Komponente definierte Kapazitätslimit erreichen oder überschreiten werden, erweitert FRISCHZELLE die Kapazität. Dabei werden folgende Komponenten regelmäßig verfolgt:

- Prozessorlast im Rechenzentrum
- Festplattenkapazität im Rechenzentrum
- Arbeitsspeicher im Rechenzentrum

### § 7 Wartungsarbeiten

Zur Durchführung des Mietservices bedient sich FRISCHZELLE eines externen Providers, der die erforderlichen Hard- und Softwarekomponenten in seinem Rechenzentrum bereitstellt. Dieser Provider hat durch regelmäßige Wartungsarbeiten für eine reibungslose Gewährleistung der Bereitstellung der Hard- und Softwareressourcen seines Rechenzentrums Sorge zu tragen. Erforderliche Wartungsarbeiten an seinem Rechenzentrum wird der Provider vorzugsweise werktags zwischen 22:00 und 7:00 Uhr bzw. am Wochenende in der Zeit von 20:00 und 3:00 Uhr MEZ, durchführen.

### § 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, ab Kenntnis von einer Störung des vertragsgegenständlichen Dienstes dies FRISCHZELLE unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten bzw. Passwörter sicher zu verwahren.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, FRISCHZELLE unverzüglich mitzuteilen, sofern eine Änderung in der Person (Erbfall oder sonstige Gesamtrechtsnachfolge)/eine Änderung der Anschrift, des Namens, der Rechtsform oder der Firma/eine Änderung der Gesellschafter eintritt.

### § 9 Originaldaten

- (1) Der Kunde stellt FRISCHZELLE zur Nutzung des Webtop-Publishing-Services Daten zur Archivierung und Bearbeitung zur Verfügung. Wie diese Daten in Art und Beschaffenheit für die einwandfreie Nutzung des Services vom Kunden zur Verfügung gestellt werden müssen, regelt ein detailliertes Datenblatt. Dieses Datenblatt wird dem Kunden nach Eingang der Bestellung umgehend zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann der Kunde die notwendigen Informationen zur Bereitstellung von Daten jederzeit von FRISCHZELLE anfordern, er erhält dann die Unterlagen separat per E-Mail oder Fax.

- (2) Sämtliche Originaldaten bleiben im Eigentum des Kunden. Sie werden nur temporär zur Nutzung des Services auf dem Server von FRISCHZELLE archiviert und im System bereitgestellt.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich ferner, dass sämtliche Daten, die FRISCHZELLE zur Systemintegration und temporären Archivierung zur Verfügung gestellt werden, Originaldaten sind. Er ist entweder im Besitz der jeweiligen Lizenzen oder hat die schriftliche Erlaubnis zur Datennutzung. Für die Vertragslaufzeit ist er seinerzeit berechtigt, das zeitlich begrenzte Recht zur Nutzung dieser Originaldaten im Rahmen des vertragsgegenständlichen Services an FRISCHZELLE zu übertragen. Konkret zählen hierzu Kundenlogos und -layouts, CI-Richtlinien und Originalschriften.
- (4) FRISCHZELLE verpflichtet sich ihrerseits, diese Originaldaten ausschließlich für den vertragsgegenständlichen Service zu nutzen.

## § 10 Vergütung und spezielle Zahlungsbedingungen für den Mietservice

- (1) Für das jeweilig bestellte Paket zahlt der Kunde die vereinbarte monatliche Vergütung sowie die pro Bestellung anfallende Transaktionsgebühr, zuzüglich derzeit geltender Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.  
Nach derzeitigem Stand sind dies 149,- EUR für das Test-Paket, jeweils 199,- EUR/Monat für das Start- und Komfort-Paket sowie 299,- EUR/Monat für das Premium-Paket, zzgl. MwSt. Die für eine Bestellung anfallende Transaktionsgebühr liegt bei 5,99 EUR (zzgl. MwSt.) und wird monatlich nach dem tatsächlich anfallenden Volumen zzgl. zur Grundgebühr berechnet. 50 Bestellungen im Monat werden für die Pakete Start, Komfort und Premium mindestens abgerechnet, auch wenn der Kunde dieses Volumen nicht erreicht. Ein Anspruch seitens des Kunden auf eine Gutschrift von Bestellvolumina besteht nicht. Für jedes Paket ist ein Rabattsystem definiert, das unter [www.frischzelle.com](http://www.frischzelle.com) eingesehen werden kann. Das Test-Paket hat eine Laufzeit von 30 Tagen und geht automatisch in ein Start-Paket über, falls es nicht innerhalb dieser 30 Tage gekündigt wird. Es enthält 20 Freibestellungen. Jede weitere Bestellung wird mit 5,99 EUR abgerechnet. FRISCHZELLE behält sich das Recht von Preiskorrekturen zu Lasten des Kunden vor.
- (3) Die Fälligkeit der Vergütung tritt im Voraus jeweils zum 1. Werktag eines jeden Monats ein.
- (4) Der Kunde kann Frischzelle ermächtigen, die von ihm zu leistenden Zahlungen zu Lasten eines vom Kunden zu benennenden Kontos einzuziehen. Für den Fall der Rückgabe oder Nichteinlösung einer Lastschrift ermächtigt der Kunde seine Bank hiermit unwiderruflich, FRISCHZELLE seinen Namen und die aktuelle Anschrift mitzuteilen. Bei Rücklastschriften berechnet FRISCHZELLE eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 9,60 EUR pro Lastschrift zzgl. der für FRISCHZELLE angefallenen Bankgebühren. Ist in der jeweils gültigen Preisliste hierfür ein höherer Betrag genannt, berechnet Frischzelle diesen Betrag.(5) Widerspricht der Kunde dem Lastschriftverfahren zum Einzug der monatlichen Grund- und Transaktionsgebühren für den bereitgestellten Mietservice, so ist Frischzelle berechtigt, die monatlichen Grundgebühren des jeweiligen Paket-Vertrages für die Dauer der Mindestlaufzeit als Einmalzahlung vorab in Rechnung zu stellen. Es gilt in diesem Fall ein Zahlungsziel von 14 Tagen netto ohne Abzug. Erst nach Zahlungseingang wird der jeweilige Zugang zum System von Frischzelle freigeschaltet. Die im Rahmen des Paket-Vertrages anfallenden Transaktionsgebühren werden zum jeweils 1. Werktag des Folgemonats von Frischzelle mit dem Zahlungsziel sofort netto, ohne Abzug berechnet.
- (6) Für anfallende Reisekosten erhält der Kunde eine separate Rechnung. Reisekosten werden auch dann berechnet, wenn eine Schulung vor Ort im jeweiligen Paket des Mietservices kostenfrei enthalten ist. Pkw-Kosten werden derzeit mit 0,50 EUR/km berechnet, für Bahn (1. Klasse), Flug, Taxi und Übernachtung gelten Istkosten. Weitere Rahmenbedingungen von Reisezeiten, Reise- und Sachkosten sind Bestandteil des jeweiligen Paketvertrages.

## § 11 Mängelansprüche

- (1) Dem Kunden ist die Software und ihre Leistungsfähigkeit bekannt. Die Software ist unter Beachtung wissenschaftlicher Sorgfalt und der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere anerkannter Programmierregeln, entwickelt worden.
- (2) Dem Kunden ist bewusst, dass FRISCHZELLE kein eigenes Netz betreibt und dem Kunden nicht den Internetzugang zur Verfügung stellt. Aus diesem Grunde übernimmt FRISCHZELLE keine Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit des jeweiligen Zugangs in das Internet.
- (3) Sofern die Funktionen der Software von dem in diesen AGB vertraglich Vorausgesetzten abweichen und/oder die Software Mängel aufweist, sind diese seitens des Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung der Mängel zu rügen. FRISCHZELLE wird umgehend Kontakt mit dem Software-Hersteller aufnehmen und dem Kunden Bericht erstatten.
- (4) Im Falle des Auftretens von Fehlern, die im Verantwortungsbereich von FRISCHZELLE liegen, insbesondere die im Zusammenhang mit ihren eigenen Einrichtungen (Server) oder Schnittstellen auftreten, kann der Kunde Nachbesserung der Leistung von FRISCHZELLE verlangen. Schlägt diese fehl, gilt Teil IV, § 5 dieser AGB.
- (5) Eine Abstandnahme vom Vertrag bzw. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung hinsichtlich des Gesamtvertrags kommt erst in Betracht, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist oder eine nicht nur unerhebliche Vertragspflichtverletzung trotz Abmahnung bzw. Fristsetzung fortbesteht. Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, sofern die Vertragspflichtverletzung derart schwerwiegend ist, dass eine Abmahnung nicht tauglich erscheint, die Pflichtverletzung zu beenden und/oder das Vertrauen wiederherzustellen. FRISCHZELLE stehen vor einer solchen außerordentlichen Kündigung des Vertrags regelmäßig zwei Mängelbeseitigungsversuche bezogen auf den jeweiligen Mangel zu.

## § 12 Laufzeit und Kündigung

- (1) Vertragsbeginn ist der erste Werktag nach Eingang der verbindlichen Bestellung, welche durch FRISCHZELLE bestätigt wird. Sofern keine schriftlichen Sonderbestimmungen zwischen FRISCHZELLE und Kunde vereinbart werden, wird der Vertrag über das Start-Paket für mindestens 6 Monate geschlossen und die Verträge über das Komfort- und das Premium-Paket mindestens 12 Monate. Danach verlängert sich der Vertrag um die jeweilige Mindestlaufzeit des gewählten Paketvertrages, sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartal gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unzumutbar ist. Vor einer solchen Kündigung ist eine Abmahnung erforderlich, es sei denn, ein Erfolg ist nicht zu erwarten oder das Vertrauensverhältnis ist so nachhaltig gestört, dass eine sofortige Beendigung des Vertrags gerechtfertigt erscheint. Jede der Parteien hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung insbesondere
- wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird, gegen sie ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und nicht als unbegründet abgelehnt ist oder die Durchführung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - wenn die andere Partei Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung auf schriftliche Aufforderung der Partei nicht innerhalb einer angemessenen Frist beendet wird. Eine Abmahnung bzw. Fristsetzung ist entbehrlich, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund der Schwere des Pflichtverstoßes als unzumutbar erscheint, ein Erfolg nicht zu erwarten ist oder eine sofortige Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint, wobei im Falle eines Mangels FRISCHZELLE regelmäßig ein zweimaliges Nachbesserungsrecht zusteht. Eine fristlose Kündigung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, sofern diese Vertragspflichtverletzung unwesentlich ist, so dass nach Abwägung aller Umstände eine fristlose Kündigung nicht als angemessen erscheint;
  - für den Kunden darüber hinaus, wenn FRISCHZELLE eine wesentliche Vertragspflicht, insbesondere die Bereitstellung der Softwareapplikationen, für länger als fünf Werktage aufgrund höherer Gewalt unmöglich ist;
  - wenn die monatliche Verfügbarkeit hinsichtlich der Bereitstellung der Softwareapplikationen um mehr als 10 % unterschritten wurde;
  - für FRISCHZELLE darüber hinaus, wenn der Kunde mit der Zahlung des monatlichen Entgelts mehr als einen Monat in Verzug ist.
- (3) Am Ende der Laufzeit oder bei der Beendigung aus sonstigen Gründen stellt FRISCHZELLE dem Kunden die Daten auf separaten Datenträgern unabhängig der Verpflichtung aus § 4 (Zusatzserviceleistung) zur Verfügung.

## § 13 Höhere Gewalt

- (1) Für den Fall, dass eine Partei trotz aller ihr zumutbaren Anstrengungen die geschuldete Leistung aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Krieg, Streik, Naturkatastrophen und Stromausfall) nicht erbringen kann, ist sie für die Dauer der Hinderung von ihren Leistungspflichten befreit.
- (2) Ist FRISCHZELLE eine wesentliche Vertragspflicht länger als fünf Werktage aufgrund höherer Gewalt unmöglich, so hat der Kunde ein Recht zur außerordentlichen Kündigung.

## § 14 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Im Rahmen des Vertragszwecks ist es erforderlich, dass der Kunde FRISCHZELLE Daten, Informationen etc. bekannt gibt, an denen der Kunde als übermittelnde Vertragspartei ein Geheimhaltungsinteresse hat. Um einen entsprechenden Informations- und Datentransfer zu ermöglichen, wird zur Sicherung der vertraulichen Behandlung der von dem Kunden übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. Folgendes vereinbart:
- FRISCHZELLE verpflichtet sich, die ihm von dem Kunden übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen, es sei denn, der Kunde hatte zuvor ausdrücklich zugestimmt.
  - FRISCHZELLE wird die ihm von dem Kunden übermittelten oder sonst zugänglich gemachten geheimhaltungspflichtigen Informationen ausschließlich zu dem in diesem Vertrag genannten Zweck verwenden, sofern und soweit zu einem späteren Zeitpunkt keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wird.
  - Der Kunde erhält das uneingeschränkte Verfügungsrecht über seine jeweiligen Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere die von ihm FRISCHZELLE übermittelten oder sonst zugänglich gemachten geheimhaltungspflichtigen Informationen. FRISCHZELLE erhält keine Rechte an oder aus den von dem Kunden erhaltenen oder durch ihn zugänglich gemachten geheimhaltungspflichtigen Informationen.
  - FRISCHZELLE wird die geheimhaltungspflichtigen Informationen, die er von dem Kunden erhalten hat, nur denjenigen und einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegenden Mitarbeitern zugänglich machen, die sie angehen, insbesondere denjenigen, die dem entsprechenden Tätigkeitsbereich im Rahmen dieses Vertragszwecks angehören.

- Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, Unterlagen und Daten, welche zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Kunden bereits offenkundig sind oder zur Zeit ihrer Übermittlung durch dem Kunden bereits bekannt waren oder nach ihrer Übermittlung durch den Kunden ohne Verschulden von FRISCHZELLE offenkundig werden oder nach ihrer Übermittlung FRISCHZELLE von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekannt gemacht wurden.
  - Sämtliche geheimhaltungspflichtigen Informationen werden von FRISCHZELLE auf Verlangen des Kunden gegen Vergütung gesondert auf Datenträgern gespeichert und dem Kunden quartalsweise zur Verfügung gestellt.
- (2) Diese Geheimhaltungsvereinbarung besteht auch nach Beendigung des Vertrags. Insbesondere wird FRISCHZELLE nach Vertragsbeendigung sämtliche Informationen, Daten etc. des Kunden löschen.
- (3) FRISCHZELLE wird die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachten, insbesondere das Teledienstdatenschutzgesetz sowie das Bundesdatenschutzgesetz.

## § 15 Sperre

Eine Sperre des Zugangs zum Server ist zulässig, sofern der Kunde mit der Zahlungsverpflichtung von mindestens einer Brutto-Miete i. H. v. „laut Auftrag oder der aktuellen Nutzungsmiete“ mit mehr als 4 Wochen in Verzug ist. Für das Sperren der Dienste wird eine pauschale Administrationsgebühr in Höhe von 20,00 Euro in Rechnung gestellt. FRISCHZELLE weist ausdrücklich darauf hin, dass von ihr keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden übernommen wird, die durch das Sperren ihrer Dienste entstehen können. FRISCHZELLE wird den Kunden auf die Möglichkeit hinweisen, Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten zu suchen.

## II. Frischzelle Coaching

### § I Beratungsdienstleistungen

- (1) Die vertragsgegenständliche Leistung wird im Rahmen eines gesonderten Beratervertrages zwischen Kunde und FRISCHZELLE vereinbart.

## III. Groß- und Handelsvermittlung mit sowie Handelsvermittlung für Druckerzeugnisse(n)

### § I Geltungsbereich

- (1) Sofern zwischen FRISCHZELLE und Kunde keine Sonderabreden vereinbart werden, die der Schriftform bedürfen, gelten für alle unter Teil III dieser AGB erbrachten Leistungen die Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Druckindustrie (Stand 2002). Diese können jederzeit unter Tel. 0211-96 65 94-95 oder Fax 0211-96 65 94-96 von FRISCHZELLE angefordert werden.

## IV. Allgemeine Bestimmungen

Auf sämtliche von FRISCHZELLE abgeschlossenen Einzel- sowie Paket-Verträge finden die folgenden allgemeinen Bestimmungen Anwendung:

### § I Geltungsbereich, Anwendbarkeit

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit der Frischzelle Kommunikationslösungen e. K., Wittelsbachstr. 14 b, 40629 Düsseldorf, deren Gegenstand der Groß- und Einzelhandel mit Druckerzeugnissen sowie die Handelsvermittlung für Druckerzeugnisse, auch mittels Überlassung von Software, einschließlich hiermit in Zusammenhang stehender Rahmendienstleistungen (wie Schulungen etc.), sowie die Unternehmensberatung für EDV, Print und Kommunikation ist. Sofern der Vertragspartner von FRISCHZELLE ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.
- (2) FRISCHZELLE ist jederzeit berechtigt, die AGB zu ändern oder zu ergänzen, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen von FRISCHZELLE für den Kunden zumutbar sind. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht.

## § 2 Allgemeine Zahlungsbedingungen

- (1) FRISCHZELLE ist berechtigt, die Preise maximal einmal je Quartal zu erhöhen. Die Preiserhöhung bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Preiserhöhung nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. FRISCHZELLE verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.
- (2) Wenn der Kunde trotz Mahnung und Friststellung in Zahlungsverzug gerät, ist FRISCHZELLE zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechtigt.
- (3) Das Recht zur Aufrechnung oder Minderung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder FRISCHZELLE diese schriftlich anerkannt hat. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde nur befugt, soweit die Ansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Für Einzelbeauftragungen werden Honorarvereinbarungen getroffen, die vorher mittels schriftlicher Vereinbarung fixiert werden. Eine Preisliste für die Dienstleitungen der Frischzelle ist vom Kunden auf Anfrage jederzeit anzufordern und erhältlich.

## § 3 Heranziehen von Mitarbeitern des Auftragnehmers/Mitwirkung Dritter

- (1) FRISCHZELLE erbringt Dienstleistungen selbst, durch Angestellte und/oder freie Mitarbeiter
- (2) Setzt FRISCHZELLE fachkundige Dritte bei der Durchführung ihrer Dienstleistungen ein, bleibt die eigene Verantwortlichkeit der FRISCHZELLE hiervon unberührt.

## § 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) FRISCHZELLE ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Auftraggeber, die der FRISCHZELLE bei oder anlässlich der Erledigung eines Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber FRISCHZELLE schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung von Angelegenheiten zur Wahrung berechtigter Interessen von FRISCHZELLE unbedingt erforderlich ist.
- (3) Diese Verschwiegenheitspflicht von FRISCHZELLE besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Berichte, Gutachten, Daten und sonstige schriftliche Äußerungen, die aufgrund oder anlässlich ihres Auftrags gefertigt wurden, darf FRISCHZELLE Dritten, außer in dem in § 4.2 geschilderten Fall, nur mit Einwilligung der Auftraggeber aushändigen.
- (4) In gleichem Umfang wie für FRISCHZELLE selbst, besteht die Verschwiegenheitspflicht auch für Mitarbeiter und Hilfskräfte. Zieht FRISCHZELLE fachkundige Dritte hinzu, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenfalls Verschwiegenheit bewahren.

## § 5 Haftung

- (1) FRISCHZELLE erbringt ihre Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (2) Hat FRISCHZELLE Gewähr zu leisten, so schuldet sie zunächst nur kostenlose Nachbesserung. Wird diese nicht innerhalb angemessener Zeit vorgenommen oder schlägt sie dauerhaft fehl, so kann der Auftraggeber Minderung oder Wandlung derjenigen Vertragsteile verlangen, die von dem Mangel betroffen sind.
- (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit der Organe oder Mitarbeiter haftet FRISCHZELLE für Schäden der Auftraggeber nur, wenn und soweit sie auf Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen haftet FRISCHZELLE für Schäden aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und/oder aus unerlaubten Handlungen nur, wenn und soweit es von ihr oder Hilfspersonen vorsätzlich und grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Die Haftung von FRISCHZELLE beschränkt sich auf solche Schäden, mit denen FRISCHZELLE vernünftigerweise rechnen musste. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf den Betrag, der sich aus der Höhe des Gesamthonorars des Auftrages ergibt pro Schadensfall, soweit nicht FRISCHZELLE auf ausdrücklichen Wunsch und Rechnung der Auftraggeber eine Exzedentenversicherung abgeschlossen hat und diese den Schaden übernimmt. Für darüber hinausgehende Schäden haftet FRISCHZELLE nur, soweit sie durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von ihr oder ihren Hilfspersonen verursacht worden sind.
- (5) Soweit ein Schadensersatzanspruch der Auftraggeber gegen FRISCHZELLE kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem er entstanden ist. Der Anspruch ist innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen, nachdem die Auftraggeber von dem Schaden Kenntnis erlangt haben.

## § 6 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand ist Düsseldorf.

## § 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommen und deren Wirksamkeit keine Bedenken entgegenstehen. Da Gleiche gilt für den Fall von Vertragslücken.

## § 8 Anschrift

Frischzelle Kommunikationslösungen e. K.  
Inh. und Geschäftsführer Stephan A. Effertz  
Wittelsbachstraße 14 b  
40629 Düsseldorf  
Telefon 0211-96 65 94 95  
Fax 0211-96 65 94 96  
info@frischzelle.com

Stand: 08.02.2007